

Prof. Dr. Dieter Dölling
Institut für Kriminologie
Universität Heidelberg
Friedrich-Ebert-Anlage 6 – 10
69117 Heidelberg
Tel. 06221/54 74 91
E-Mail: doelling@krimi.uni-heidelberg.de

Prof. Dr. Thomas Feltes
Lehrstuhl für Kriminologie,
Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft
Universität Bochum
44780 Bochum
Tel. 0234/3228245
E-Mail: thomas.feltes@rub.de

29.07.2009

An das
Bundesamt für Justiz
Referat III 2 – Forschung –
Adenauerallee 99 - 103
53113 Bonn

Az. III 2/3003/42 – B4 14/2009

Überarbeitetes Angebot für das Forschungsvorhaben „Besetzungsreduktion bei den großen Straf- und Jugendkammern nach § 76 Abs. 2 GVG, § 33b Abs. 2 JGG – Evaluierung der Regelungen, ihrer Praxisanwendung und Möglichkeiten der Ausgestaltung der Besetzungsreduktion“

Gliederung

	Seite
1. Ausgangslage	2
2. Forschungsfragen	3
3. Methoden	7
4. Zeitplan	15
5. Datenschutzkonzeption	16
6. Zusammensetzung der Forschungsgruppe	16
7. Kostenplan	17
8. Unterschriften	20

1. Ausgangslage

Die Regelung, nach der die großen Strafkammern (außer dem Schwurgericht) in reduzierter Besetzung mit zwei statt drei Berufsrichtern verhandeln, wenn nicht nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint, wurde durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 zunächst befristet bis zum 28. Februar 1998 eingeführt, um die Justiz während des Aufbaus einer rechtsstaatlichen Gerichtsbarkeit in den neuen Bundesländern zu entlasten (BT-Drs. 12/1217, S. 18, 47). Die Regelung wurde im Zweijahresrhythmus verlängert, zuletzt durch Gesetz vom 7. Dezember 2008 bis zum 31. Dezember 2011. Nach der Begründung dieses Gesetzes soll die Anwendungspraxis der Besetzungsreduktion umfassend evaluiert werden, um hierauf gestützt eine endgültige Entscheidung treffen zu können (BT-Drs. 16/10570, S. 1). Im Folgenden wird ein Angebot für die Durchführung dieser Evaluation vorgelegt.

Das Angebot geht davon aus, dass die Regelung der Besetzung der großen Strafkammer im Spannungsfeld zwischen Sicherung der Qualität der Rechtsprechung und Prozessökonomie steht. Die große Strafkammer verfügt über umfassende Strafgewalt, sie kann die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder im psychiatrischen Krankenhaus anordnen. Sie ist die einzige Tatsacheninstanz. Die deshalb erforderliche Sicherung der Qualität der Entscheidung erfolgt insbesondere durch das Kollegialprinzip (BT-Drs. 12/1217, S. 46; BGHSt 44, S. 328, 334). Andererseits sind auch bei der Besetzung der großen Strafkammer angesichts der begrenzten Ressourcen der Justiz die Gesichtspunkte einer zügigen und kostengünstigen Verfahrenserledigung zu berücksichtigen (BT-Drs. 16/3038, S. 1). Die Evaluation der Besetzungsreduktion muss daher sowohl Aspekte der Entscheidungsqualität als auch der Verfahrensökonomie in intersubjektiv nachprüfbarer ergebnisoffener Weise umfassen. Hierdurch kann eine rechtstatsächliche Grundlage für die endgültige Entscheidung des Gesetzgebers über die Geltung und ggf. Ausgestaltung der Besetzungsreduktion geschaffen werden.

2. Forschungsfragen

Aufgabe des Forschungsvorhabens ist es zu **beschreiben**, wie die Besetzungsreduktion bei den großen Straf- und Jugendkammern nach § 76 Abs. 2 GVG und § 33b Abs. 2 JGG gegenwärtig gehandhabt wird und wie sich die Praxis seit der Einführung dieser Möglichkeit im Jahr 1993 entwickelt hat. Außerdem ist zu analysieren, wie sich die Besetzungsreduktion auf den Verfahrensablauf und das Verfahrensergebnis **auswirkt**.

Bei der **Beschreibung** der Anwendung von § 76 Abs. 2 GVG und § 33b Abs. 2 JGG ist zunächst festzustellen, **wie häufig** von der Möglichkeit der Besetzungsreduktion Gebrauch gemacht wird. Hierbei ist nach Spruchkörpern (große Strafkammer, Wirtschaftsstrafkammer, Staatsschutzkammer und Jugendkammer) zu differenzieren. Es sind sowohl Daten zum Eröffnungsbeschluss als auch zur Hauptverhandlung zu erheben, da nicht auf jeden Eröffnungsbeschluss eine Hauptverhandlung folgen muss (z. B. Einstellung nach § 206a StPO) bzw. sich zwischen Eröffnungsbeschluss und Hauptverhandlung Veränderungen ergeben können. Außerdem ist zu ermitteln, in wie vielen Verfahren mit Zweier- bzw. Dreierbesetzung Proberichter¹ eingesetzt werden.

Sodann ist zu erheben, **in welchen Verfahren** die Strafkammern von der Besetzungsreduktion Gebrauch machen und wie sich diese Verfahren von den Verfahren unterscheiden, in denen mit Dreierbesetzung verhandelt wird. Anhand der Unterschiede der Verfahren können Kriterien ermittelt werden, nach denen die Kammern über die Anwendung der Besetzungsreduktion entscheiden, und kann ermittelt werden, ob es typische Fallkonstellationen für die Verhandlung mit Zweier- bzw. Dreierbesetzung gibt.

Da nach den §§ 76 Abs. 2 GVG und 33b JGG die Entscheidung über die Besetzungsreduktion an Umfang und Schwierigkeit der Sache zu orientieren ist, sind die Variablen zu erheben, aus denen sich Umfang und Komplexität des Verfahrens ergeben.² Für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion könnten auch Art und Schwere der

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnung schließt Frauen in der jeweiligen Funktion mit ein.

² Vgl. die in den Entscheidungen BGHSt 44, S. 328, 334 und BGH, NJW 2003, S. 3644, 3645 angeführten Kriterien für den Umfang und die Schwierigkeit der Sache i. S. von § 76 Abs. 2 S. 1 GVG.

angeklagten Delikte und das Gewicht der in Betracht kommenden Sanktionen eine Rolle spielen. Es sollen daher für Verfahren mit Zweier- und mit Dreierbesetzung insbesondere erhoben werden:

- zu *Art und Schwere der angeklagten Delikte*: die Deliktsart (Straftatbestände nach dem StGB und nach dem Nebenstrafrecht), Art und Höhe des verursachten Schadens (Höhe des Vermögensschadens, Art und Schwere immaterieller Schäden),
- zum *Gewicht der in Betracht kommenden Sanktionen*: die Frage, ob mit der Anordnung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung zu rechnen war,
- zum *Umfang des Verfahrens*: die Zahl der Angeschuldigten, die Zahl der angeklagten Taten, die Zahl der Opfer, die Seitenzahl der Straftakte,
- zur *Komplexität des Verfahrens*: die Zahl der in der Anklageschrift angegebenen Beweismittel, das Vorliegen von Sachverständigengutachten, die Beteiligung von Dolmetschern, das Vorliegen eines Geständnisses des Angeklagten, die Zahl der Verteidiger, Wahl- oder Pflichtverteidiger, Verteidiger aus dem Landgerichtsbezirk oder auswärtige Verteidiger, der Anschluss von Nebenklägern.

Diese Daten beziehen sich jeweils auf den Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses, da die Entscheidung über die Kammerbesetzung mit diesem zu verbinden ist. Eventuelle Änderungen der Besetzungsentscheidung werden erfasst.

Weiterhin könnte die *Personalausstattung der Strafkammern* Einfluss auf die Entscheidung über die Anwendung der Besetzungsreduktion haben. Es kann angenommen werden, dass Strafkammern umso häufiger mit Zweibesetzung verhandeln, je knapper ihre Personalausstattung ist. Es soll daher ermittelt werden, über wie viele Richterstellen die Strafkammern verfügen (Arbeitskraftanteile) und in welchem Verhältnis diese zur Zahl der den Kammern zugewiesenen Verfahren stehen.

Weitere mögliche Kriterien für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion sollen in Interviews mit Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern ermittelt werden.

Durch die Analyse der Kriterien für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion ist auch zu klären, *welches die Gründe für die Spannweite der Anwendungshäufigkeit der Besetzungsreduktion in den verschiedenen Landgerichten sind.*

Um die Praktikabilität der Regelungen über die Besetzungsreduktion beurteilen zu können, muss auch untersucht werden, welche **Rechtsprobleme** sich bei der Anwendung der §§ 76 Abs. 2 GVG und 33b Abs. 2 JGG ergeben haben und wie diese Probleme von den Gerichten gelöst worden sind. Probleme bei der Anwendung der Regelungen könnten sich u. a. daraus ergeben, dass die Vorschriften teilweise unbestimmte Rechtsbegriffe verwenden, indem sie die Entscheidung für die Zweierbesetzung daran knüpfen, dass nicht „nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint“. Durch Analyse der veröffentlichten Rechtsprechung und der Literatur ist zu klären, in welchen Fallkonstellationen die Anwendung der Vorschriften Schwierigkeiten bereitet und wie die Rechtsfragen entschieden worden sind.

Weiterhin ist zu untersuchen, welche **Auswirkungen** die Entscheidung, mit Zweier- bzw. mit Dreierbesetzung zu verhandeln, für den weiteren Ablauf des Verfahrens und den Verfahrensabschluss hat. Insofern sind für Verfahren mit Zweier- und mit Dreierbesetzung ab dem Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses zu analysieren:

- die *Verfahrensdauer*: Dauer der Hauptverhandlung, Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens, Dauer des Verfahrens bis zum Eintritt der Rechtskraft,
- die *Intensität der Hauptverhandlung*: Zahl der in der Hauptverhandlung verwendeten Beweismittel, Auftauchen neuer Gesichtspunkte in der Hauptverhandlung, rechtliche Hinweise nach § 265 StPO,

- *konsensuale oder kontroverse Verfahrenserledigung*: Vorliegen einer verfahrensbeendenden Absprache, Grad der Übereinstimmung der Schlussanträge,
- die gerichtliche *Entscheidung der Schuldfrage*: Schuldspruch, Freispruch, ggf. (Teil-)Einstellung des Verfahrens,
- die *Rechtsfolgenentscheidung*: Art und Höhe der Strafe, Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung oder sonstiger Rechtsfolgen,
- die *Ausführlichkeit der Urteilsbegründung*: Seitenzahl der schriftlichen Urteilsbegründung,
- die *Einschätzung der Verhandlung und des Urteils durch Verfahrensbeteiligte*,
- die Einlegung und der Erfolg von *Rechtsmitteln*.

Die Auswirkungen der Besetzungsreduktion auf den Verfahrensablauf und das Verfahrensergebnis können nicht durch einen schlichten Vergleich der Verfahren mit Zweier- und mit Dreierbesetzung festgestellt werden, denn Verfahrensablauf und Verfahrensergebnis können nicht nur von der Kammerbesetzung, sondern von zahlreichen anderen Faktoren wie z. B. Umfang und Komplexität des Verfahrens beeinflusst werden, die in Verfahren mit Zweier- und mit Dreierbesetzung ungleich verteilt sein können. Der isolierte Einfluss der Kammerbesetzung lässt sich aber durch den Einsatz multivariater Auswertungsverfahren bestimmen, mit denen die Bedeutung einer Variable unter Berücksichtigung des Einflusses anderer Variablen ermittelt werden kann. Außerdem können dann, wenn in die Untersuchung Landgerichte einbezogen werden, die mit unterschiedlicher Häufigkeit von der Besetzungsreduktion Gebrauch machen, gleichartige Verfahren miteinander verglichen werden, in denen mit Zweier- bzw. Dreierbesetzung verhandelt wurde.

Für die endgültige gesetzgeberische Entscheidung über Geltung und Ausgestaltung der Besetzungsreduktion ist auch die **Beurteilung** dieses Instituts **durch die Praxis** von

Bedeutung. In dem Forschungsvorhaben soll daher durch Befragung von Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern ermittelt werden, welche Erfahrungen sie mit der Besetzungsreduktion gesammelt haben und wie sie die Vor- und Nachteile der Besetzungsreduktion einschätzen.

3. Methoden

Zur Beantwortung der Forschungsfragen sollen zunächst die **Daten** ausgewertet werden, die von den **Landesjustizverwaltungen** auf Abfrage des Bundesministeriums der Justiz erhoben werden. Hierbei handelt es sich zum einen um die Daten, die von den Landesjustizverwaltungen im Rahmen einer ersten Abfrage des Bundesministeriums der Justiz im Sommer 2008 gemeldet wurden. Außerdem sollen die Daten analysiert werden, die seit dem 1. Januar 2009 von den Landesjustizverwaltungen auf Bitte des Bundesministeriums der Justiz bundesweit nach einheitlichen Vorgaben erhoben werden. Die Auswertung soll anhand eines Leitfadens erfolgen, der von den Fragestellungen ausgeht, die vom Bundesministerium der Justiz an die Landesjustizverwaltungen gerichtet wurden. Die Auswertung der Daten erfolgt durch die Auftragnehmer.

Außerdem sollen die Daten der **Statistik „Strafgerichte“** über die Besetzung der großen Strafkammern ausgewertet werden. In dieser Statistik wird für die Ebenen des Bundes, der Länder und der Oberlandesgerichtsbezirke die Zahl der Verfahren und der Hauptverhandlungen angegeben, in denen die großen Strafkammern mit zwei bzw. mit drei Berufsrichtern besetzt waren. Diese Daten liegen seit 1994 vor, so dass analysiert werden kann, wie sich die Praxis der Besetzungsrüge im Zeitablauf entwickelt hat. Die Daten über die Besetzung der großen Strafkammern sind auch für die Ebene der einzelnen Landgerichte vorhanden, sind aber für diese Ebene bisher nicht veröffentlicht worden. Die Statistischen Landesämter sollen deshalb um die Übermittlung dieser Daten gebeten werden, die dann ebenfalls ausgewertet werden sollen.

Zur Erfassung der Variablen, die für die Entscheidung über die Besetzungsreduktion von Bedeutung sind, zur Beschreibung typischer Fälle mit und ohne Besetzungsreduktion und zur Ermittlung der Auswirkungen der Besetzungsreduktion auf Ablauf und

Ergebnis der Verfahren ist die Auswertung von **Strafverfahrensakten** erforderlich, da nicht alle möglicherweise relevanten Variablen in den von den Landesjustizverwaltungen zusammengestellten Übersichten und in der Statistik „Strafgerichte“ berücksichtigt werden und für die Ermittlung von Zusammenhängen nur die einzelnen Strafverfahren als Analyseeinheiten in Betracht kommen. Die Strafakten enthalten zwar kein vollständiges Abbild der Wirklichkeit des Strafverfahrens, in ihnen sind jedoch zahlreiche wichtige Informationen über das jeweilige Strafverfahren zusammengestellt, so dass sie eine geeignete Datenquelle darstellen.³

Um analysieren zu können, wie sich die Praxis der Besetzungsreduktion entwickelt hat, sollen Strafverfahren **aus den Jahren 2000 und 2007** (Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung) ausgewertet werden. Das Jahr 2000 liegt etwa in der Mitte der Zeitspanne, in der die Regelung über die Besetzungsreduktion gilt. Wegen des Zeitraums von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Regelung dürften 2000 Anfangsschwierigkeiten mit der Handhabung der Vorschriften überwunden gewesen sein. Mit der Untersuchung für das Jahr 2000 kann außerdem an den Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit der Besetzungsreduktion bei den großen Strafkammern und Jugendkammern vom 21.2.2000 (BT-Drs. 14/2777) angeknüpft werden, der die Zeit von 1994 bis 1998 betrifft. Die Strafakten der Verfahren des Jahres 2000 sind noch vorhanden, da die Frist für die Aussonderung der Strafakten, die erstinstanzliche Verfahren vor den Landgerichten betreffen, 10 Jahre beträgt. Das Jahr 2007 ist einerseits verhältnismäßig aktuell und liegt andererseits soweit zurück, dass ein rechtskräftiger Abschluss der überwiegenden Zahl der Strafverfahren erwartet werden kann.

Da es nicht möglich ist, Strafakten aller deutschen **Landgerichte** auszuwerten, muss für die Aktenanalyse eine Auswahl unter den Landgerichten getroffen werden. Kriterium für die Selektion ist zunächst, dass die Landgerichte insbesondere hinsichtlich regionaler Verteilung (Bundesländer sowie städtische und ländliche Gebiete), Fallaufkommen und personeller Ressourcen *repräsentativ* für Deutschland sein und die Variation der Landgerichte abbilden sollen. Für die statistische Analyse ist es außerdem

³ Vgl. zur Methode der Aktenanalyse *Dölling*: Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In: Kury (Hrsg.): Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis, Köln u.a. 1984, S. 265 ff.; *Hermann*: Die Konstruktion von Realität in Justizakten, Zeitschrift für Soziologie 16 (1987), S. 44 ff.

sinnvoll, bei der Stichprobenbildung auch auf eine möglichst große *Variation in der Besetzung* der großen Strafkammern zu achten – dadurch werden Unterschiede zwischen Verfahren mit Zweier- bzw. Dreierbesetzung besser erkennbar. Deshalb sollen Landgerichte mit hohem bzw. niedrigem Anteil von Besetzungsreduktionen in die Stichprobe einbezogen werden. Geplant ist die Auswahl von sechs Landgerichten.

Für die Auswahl der Landgerichte kann auf die Daten zurückgegriffen werden, die das Heidelberger Institut für Kriminologie im Rahmen des im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durchgeführten Forschungsprojekts über die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten erhoben hat. In diesem Projekt wurden durch Anfragen bei den Statistischen Landesämtern, den Landeskriminalämtern und den Landgerichten für jedes deutsche Landgericht 174 Variablen erhoben, die u. a. Einwohnerzahl und Kriminalitätsbelastung des Landgerichtsbezirks, Zahl und Art der bei dem Landgericht eingegangenen Verfahren und die Arbeitskraftanteile der Strafrichter betreffen.⁴ Da die Regelung über die Besetzungsreduktion im Jahr 1993 in Kraft trat und die Daten über die Landgerichte sich auf das Jahr 1994 beziehen, sind die Daten gut für das vorliegende Forschungsvorhaben geeignet, denn sie geben die Grundlage wieder, auf der sich die in dem Forschungsvorhaben zu untersuchende Praxis der Besetzungsreduktion entwickelt hat.

Die vorhandenen Variablen sollen durch Daten über die Häufigkeit der Besetzungsreduktion an den einzelnen Landgerichten ergänzt werden. Hierzu sollen – soweit erhältlich – die Daten der Statistik „Strafgerichte“ über die Besetzung der großen Strafkammern der einzelnen Landgerichte herangezogen werden. Sind diese Daten nicht zugänglich, werden stattdessen die von den Landesjustizverwaltungen zusammengestellten Daten und die Daten der Statistik „Strafgerichte“ für die Länder- und Oberlandesgerichtsebene herangezogen. Auf dieser Grundlage werden Länder bzw. Oberlandesgerichtsbezirke mit hohem bzw. niedrigem Anteil von Besetzungsreduktionen ermittelt und die Landgerichte aus diesen Regionen den Kategorien „hoher bzw. niedriger Anteil von Besetzungsreduktionen“ zugeteilt.

⁴ Die Variablen sind im Einzelnen dargestellt bei *Dölling/Feltes/Dittmann/Laue/Törnig*: Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten, Reihe Rechtstatsachenforschung, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Köln 2000, S. 85 ff.

Das konkrete Auswahlverfahren orientiert sich an der Methode, die in der Studie zur Dauer von Strafverfahren angewandt wurde:⁵ Mit Hilfe von Clusteranalysen⁶ werden Gruppen von Landgerichten gebildet, wobei die Gruppen hinsichtlich der oben genannten Repräsentativitätsmerkmale und der Anwendungshäufigkeit der Besetzungsreduktion in sich homogen sind und sich voneinander maximal unterscheiden. Mit den in Heidelberg vorliegenden Daten über die Landgerichte wurden bisher Clusteranalysen mit den Variablen regionale Differenzierung West/Ost und Nord/Süd, Einwohnerzahl des Landgerichtsbezirks und Anzahl der Neuzugänge pro Arbeitskraftanteil vorgenommen. Die Daten über die Häufigkeit der Besetzungsreduktionen in den einzelnen Landgerichtsbezirken liegen noch nicht vor. Bei den bisherigen Analysen haben sich vier Cluster ergeben. Das Verfahren ist im Einzelnen in dem in der Anlage 1 beigefügten Text dargestellt. Für die Cluster wurden die Landgerichte ausgewählt, die das jeweilige Cluster am besten repräsentieren, wobei für ein Cluster umso mehr Landgerichte ausgewählt wurden, je größer die Bevölkerungszahl ist, die durch das jeweilige Cluster abgedeckt wird. Es haben sich die folgenden 12 Landgerichte ergeben:

Cluster 1: Bremen und Verden.

Cluster 2: Mannheim, Bamberg, Ravensburg, Ellwangen und Rottweil.

Cluster 3: Cottbus und Halle

Cluster 4: Münster, Dortmund und Bielefeld.

Wenn die Zahlen über die Besetzungsreduktionen bei diesen Landgerichten vorliegen, werden aus den 12 Landgerichten sechs für die Aktenauswertung ausgewählt, die im Umfang der Besetzungsreduktion variieren. Diese Auswahl steht unter dem Vorbehalt weiterer Berechnungen, die möglicherweise noch zu einer Verschiebung führen können.

⁵ Vgl. *Dölling/Feltes/Dittmann/Laue/Törnig* (Fn. 4), S. 91 ff.

⁶ Siehe zu dieser Methode *Bortz*: Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler, 6. Aufl., Heidelberg 2005, S. 565 ff.

Bei jedem der ausgewählten Landgerichte sollen für die Jahre 2000 und 2007 im Durchschnitt jeweils 100 Strafverfahren pro Jahr ausgewertet werden, das ergibt zusammen pro Jahr 600 und insgesamt 1.200 Verfahren. Die Zahl der Verfahren pro Landgericht soll entsprechend der Geschäftsbelastung der Landgerichte bestimmt werden, so dass bei Landgerichten mit hoher Geschäftsbelastung mehr Verfahren ausgewertet werden als bei Landgerichten mit niedriger Geschäftsbelastung. Bei den einzelnen Landgerichten soll die Zahl der Verfahren auf die verschiedenen großen Strafkammern (allgemeine große Strafkammer, Wirtschaftsstrafkammer, Jugendkammer) entsprechend deren Anteil an der Gesamtgeschäftsbelastung des Landgerichts verteilt werden. Ist die Zahl der von einem Landgericht in einem Jahr erledigten Verfahren größer als die Zahl der an diesem Landgericht auszuwertenden Verfahren, erfolgt eine Auswertung nach dem Zufallsprinzip. Die Auswertung der Strafakten erfolgt mit einem Aktenerhebungsbogen von etwa zehn Seiten. Es wird ein Aktenerhebungsbogen entworfen, der anhand von Beispielsakten einem Pretest unterzogen wird. Aufgrund der Befunde des Pretests wird die endgültige Version des Aktenerhebungsbogens erstellt, die dann bei der Aktenanalyse Anwendung findet.

Zur Beantwortung der Frage, welche Rechtsprobleme sich bei der Anwendung der §§ 76 Abs. 2 GVG und 33b Abs. 2 JGG ergeben haben, soll die veröffentlichte **Rechtsprechung und die Literatur** zu diesen Vorschriften analysiert werden. Rechtsprechung und Literatur werden mit Hilfe der juristischen Datenbanken und der Durchsicht der Kommentare und juristischen Fachzeitschriften zusammengestellt. Es wird dann untersucht, welche Fallkonstellationen bei der Anwendung der Vorschriften über die Besetzungsreduktion rechtliche Probleme aufgeworfen haben und wie diese gelöst worden sind. So deutet eine erste Durchsicht der Rechtsprechung darauf hin, dass neben der Auslegung der Begriffe „Umfang oder Schwierigkeit der Sache“⁷ sich u. a. die

⁷ Siehe dazu BGHSt 44, S. 328; BGH, NJW 2003, S. 3644; BGH, NStZ-RR 2004, S. 175; LG Aschaffenburg, StV 2007, S. 522.

Frage als problematisch erwiesen hat, unter welchen Voraussetzungen der Beschluss über die Besetzung der großen Strafkammer geändert werden kann⁸.

Weiterhin sind **Befragungen** von Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern geplant. Durch diese Befragungen soll erhoben werden, welche *Erfahrungen* die Verfahrensbeteiligten mit der Besetzungsreduktion gesammelt haben und wie sich diese nach ihren Einschätzungen auf Dauer und Qualität der Verfahren ausgewirkt hat. Hierdurch können Informationen gewonnen werden, die den Strafakten nicht entnommen werden können. Außerdem sollen die Richter, Staatsanwälte und Verteidiger um ihre *Beurteilung* der gegenwärtigen Regelung und ihre Meinung über den Inhalt einer endgültigen Regelung gebeten werden. Die Kenntnis der Einschätzungen der Praxis kann für die gesetzgeberische Entscheidung über eine endgültige Regelung von Bedeutung sein.

Für die Befragungen ist eine Kombination von überwiegend quantitativen Online-Befragungen und qualitativen Einzelinterviews geplant. Die *Online-Befragungen* sollen sich an alle Vorsitzenden Richter und Beisitzer der großen Strafkammern an den deutschen Landgerichten, an die Staatsanwälte, die an den Hauptverhandlungen der großen Strafkammern teilnehmen, und an die Fachanwälte für Strafrecht in Deutschland richten. Online-Befragungen können kostengünstig und schnell durchgeführt werden.⁹ Die Richter und Staatsanwälte können über die E-Mail-Adressen der Poststellen der Landgerichte und Staatsanwaltschaften erreicht werden. Die Fachanwälte für Strafrecht können über die Listen erreicht werden, die bei den Rechtsanwaltskammern geführt werden. Die Online-Befragungen sollen standardisierte Fragen über die Erfahrungen mit der Besetzungsreduktion und über die Beurteilung der Regelung enthalten. Außerdem sind offene Fragen geplant, die den Befragten die Möglichkeit geben, ohne Bindung an Vorgaben Informationen und Meinungen in die Befragung einzubringen. In die Richterbefragung sollen auch die Landgerichtspräsidenten einbezogen werden, da auch danach gefragt werden soll, inwieweit die Besetzungsreduktion

⁸ Vgl. BGH, NStZ-RR 05, S. 47; BGH, StrFo 2005, S. 162; BGH, NStZ-RR 2006, S. 214; BGH, Beschluss v. 5.8.2008 – 5 StR 317/08, juris; BGH, Beschluss v. 29.1.2009 – 3 StR 567/08, juris; LG Bremen, StV 2004, S. 251.

⁹ Zur Methode der Online-Befragung vgl. *Couper/Coutts*: Online-Befragung. In: Diekmann (Hrsg.): Methoden der Sozialforschung, Sonderheft 44 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Wiesbaden 2004, S. 217 ff.

zu einer Entlastung der Richter geführt hat, ob sie einen Abzug von richterlichen Arbeitskraftanteilen von den Strafkammern zur Folge hatte und wie der personelle Mehrbedarf bei einer Wiedereinführung der generellen Dreierbesetzung eingeschätzt wird. Mit den Online-Befragungen kann ein umfassendes Bild davon gewonnen werden, wie die Strafrechtspraxis die Besetzungsreduktion einschätzt. Die Repräsentativität der in den Online-Befragungen gegebenen Antworten soll in zwei Bundesländern dadurch überprüft werden, dass die Angaben zu Alter und Geschlecht der antwortenden Richter mit den entsprechenden Daten der Grundgesamtheit der Strafrichter an den Landgerichten dieser Bundesländer (zu erfragen bei den Landgerichten) verglichen werden. Die Online-Befragungen würden sich an über 1.000 Personen richten. Es ist mit einer Rücklaufquote von etwa einem Drittel zu rechnen.

Die qualitativen *Einzelinterviews*¹⁰ sollen in den Landgerichtsbezirken geführt werden, in denen die Aktenauswertung stattfindet. In jedem Landgerichtsbezirk sollen jeweils zwei Vorsitzende Richter, zwei Beisitzer, zwei Staatsanwälte und zwei Strafverteidiger befragt werden. Bei sechs Landgerichten ergibt dies insgesamt 48 Interviews. Die Richter sollen in der Weise für die Interviews ausgewählt werden, dass alle Arten von großen Strafkammern vertreten sind. Von den Staatsanwälten und Strafverteidigern sollen diejenigen für die Interviews ausgewählt werden, die nach der Aktenauswertung häufig in den Hauptverhandlungen vor den großen Strafkammern auftreten. Die Interviews werden anhand eines Leitfadens geführt. Aufgabe des Interviewers ist es, darauf zu achten, dass alle in dem Leitfaden angeführten Fragen in dem Interview angesprochen werden. Im Übrigen kommt es darauf an, dass die Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger möglichst unbeeinflusst von dem Interviewer über ihre Erfahrungen mit der Besetzungsrüge und ihre Einschätzungen berichten. Hierdurch sollen Aspekte der komplexen Verfahrenswirklichkeit in Erfahrung gebracht werden, die mit ausschließlich standardisierten Erhebungsinstrumenten nicht erfasst werden können. Die Interviews bieten auch Gelegenheit, ergänzenden Informationen über die im Rahmen der Aktenanalyse ausgewerteten Strafverfahren einzuholen. Um die persönliche Meinung der Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger zu erfahren, empfiehlt sich die

¹⁰ Zur Methode des qualitativen Interviews vgl. *Lamnek*: Qualitative Sozialforschung, 4. Aufl. Weinheim Basel 2005; *Przyborski/Wohlrab-Sahr*: Qualitative Sozialforschung, München 2008.

Durchführung von Einzelinterviews und nicht von Gruppendiskussionen, da bei diesen die Gefahr besteht, dass einzelne Akteure das Gespräch dominieren und die Meinungen anderer Beteiligter nicht ausreichend zur Geltung kommen. Da die Gruppendynamik individuelle Ansichten verändert, sind Einzelinterviews zur Erfassung von Einzelansichten besser geeignet als Gruppeninterviews.¹¹

Für die Beurteilung der Besetzungsreduktion kann auch von Bedeutung sein, ob sich die Besetzung der Richterbank auf die Einschätzung des Verfahrens und des Urteils durch die Verfahrensbeteiligten auswirkt. In dem Forschungsvorhaben soll deshalb als Erhebungsmethode auch die *Befragung von Verfahrensbeteiligten* eingesetzt werden. Das Heidelberger Institut für Kriminologie hat am Landgericht Heidelberg mit einer Untersuchung über die Akzeptanz von Strafurteilen begonnen. In dieser Untersuchung werden Angeklagte und Opfer nach der Hauptverhandlung mit einem schriftlichen Fragebogen danach befragt, wie sie das Verfahren und das Urteil einschätzen. Gefragt wird u. a. nach der Einschätzung der Fairness des Verfahrens, der Unvoreingenommenheit des Gerichts, der vollständigen Aufklärung des Sachverhalts und der Gerechtigkeit des Urteils. In diesem Projekt wird auch die Besetzung der Richterbank erhoben. Dieser Ansatz soll – ergänzt um Befragungen der Staatsanwälte und Verteidiger – in das vorliegende Forschungsvorhaben eingebracht werden. Es soll ermittelt werden, ob ein Zusammenhang zwischen der Besetzung der Richterbank und der Akzeptanz des Verfahrens und des Urteils durch die Verfahrensbeteiligten besteht.

Die Befragungen sollen aus Kostengründen am Landgericht Heidelberg und am Landgericht Bochum durchgeführt werden. An jedem Landgericht sollen 30 Hauptverhandlungen vor großen Strafkammern (jeweils 15 in Zweierbesetzung und 15 in Dreierbesetzung) erfasst werden. Es soll sich um Hauptverhandlungen vor allen Arten von großen Strafkammern handeln. Die Verteilung auf die großen Strafkammern soll nach ihrem Anteil an der Gesamtgeschäftsbelastung erfolgen, innerhalb der großen Strafkammern sollen die Verhandlungen nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden. Die Merkmale der Verfahren werden mit dem Aktenerhebungsbogen dokumentiert, so dass

¹¹ Siehe *Lamnek* (Fn. 8), S. 425 ff.

ermittelt werden kann, ob Unterschiede in den Einschätzungen auf der Kammerbesetzung beruhen.

In dem **Schlussbericht** werden die Befunde aus den verschiedenen Datenquellen zusammengestellt und zueinander in Beziehung gesetzt. Damit wird ein empirisch fundiertes umfassendes Bild der Anwendungspraxis und der Auswirkungen der Besetzungsreduktion gewonnen. Auf diesem Fundament können rechtspolitische Entscheidungen aufbauen. Außerdem wird erörtert, welche rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten für eine Regelung der Problematik der Besetzung der großen Strafkammern denkbar erscheinen.

4. Zeitplan

Für das Forschungsvorhaben ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- Von September 2009 bis Dezember 2009 werden die vorhandenen Statistiken (Übersichten der Landesjustizverwaltungen, Statistik „Strafgerichte“) ausgewertet, es werden die Landgerichte für die Aktenauswertung ausgewählt und die Erhebungsinstrumente (Aktenerhebungsbogen, Online-Fragebogen, Interviewleitfaden) erstellt und erprobt. Außerdem werden Rechtsprechung und Literatur analysiert. Im Januar 2010 wird ein Sachstandsbericht erstattet.
- Von Januar 2010 bis November 2010 erfolgen die Auswertung der Strafakten, die Online-Befragungen, die Einzelinterviews und die Befragungen nach Hauptverhandlungen vor großen Strafkammern.
- Im Juni 2010 wird ein Zwischenbericht erstellt.
- Von Dezember 2010 bis Februar 2011 werden die dann aktuellen Statistiken ausgewertet und werden der Schlussbericht und die internetfähige Zusammenfassung erstellt.

Der Zeitplan ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

Übersicht 1: Zeitplan

Tätigkeit	Zeitraum		
	9/09 – 12/09	01/10 – 11/10	12/10 – 02/11
Auswertung der Statistiken, Auswahl der Landgerichte, Erstellung der Erhebungsinstrumente und Pretests, Analyse von Rechtsprechung und Literatur			
Aktenauswertung, Online-Befragungen, Einzelinterviews, Befragungen nach Hauptverhandlungen			
Zwischenbericht		Juni 2010	
Auswertung der aktuellen Statistiken, Schlussbericht, Zusammenfassung			

5. Datenschutzkonzeption

Alle Datenschutzvorschriften werden eingehalten. Die Datenschutzkonzeption für das Forschungsvorhaben ist diesem Antrage als Anlage 2 beigelegt.

6. Zusammensetzung der Forschungsgruppe

Das Forschungsvorhaben soll vom Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg und dem Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft der Universität Bochum durchgeführt werden. Der Forschungsgruppe gehören aus Heidelberg Prof. Dr. Dieter Dölling, Prof. Dr. Dieter Hermann und Privatdozent Dr. Christian Laue und aus Bochum Prof. Dr. Thomas Feltes und Dr. Holm Putzke an. Alle Mitglieder der Forschungsgruppe verfügen über umfangreiche Erfahrungen im Bereich der empirischen Strafverfahrensforschung und haben Untersuchungen zu diesem Forschungsfeld vorgelegt. Als Beispiele seien genannt:

Dölling, Dieter: Die Zweiteilung der Hauptverhandlung, Göttingen 1978; *ders.*: Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip, Wiesbaden 1987; *ders. gemeinsam mit Britta Bannenberg u.a.*: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandaufnahme und Perspektiven. Reihe Recht, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Mönchengladbach 1998; *ders., Thomas Feltes, Jörg Dittmann, Christian Laue und Ulla Törnig*: Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten. Eine empirische Analyse zur Rechtswirklichkeit von Strafverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. Reihe Rechtstatsachenforschung, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Köln 2000.

Thomas Feltes: Der Staatsanwalt als Sanktions- und Selektionsinstanz. Eine Analyse anhand der StA-Statistik. In: Kerner (Hrsg.), *Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle*, Heidelberg 1983, S. 55 ff.; *ders.*: Delays in the Criminal Justice System – Causes and Solutions. In: Council of Europe (Hrsg.), *Delays in the Criminal Justice System. Criminological Research Vol. XXVIII*, Strasbourg 1992, S. 47 ff.; *ders. gemeinsam mit Axel G. Koetz*: Organisation der Staatsanwaltschaft. Beiträge zur Strukturanalyse der Rechtspflege. Reihe Rechtstatsachenforschung, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Köln 1996; *ders. gemeinsam mit Holm Putzke*: Organisationsanalyse der estnischen Strafjustiz (Schwerpunkt: Staatsanwaltschaft). Projektbericht zum Twinning Project „Improving the Effectiveness of Criminal Procedure“, 2003.

Dieter Hermann: Soziologie des Strafverfahrens. In: Kröber/Dölling/Leygraf/Saß (Hrsg.), *Handbuch der Forensischen Psychiatrie Bd. 4 Kriminologie und Forensische Psychiatrie*, Heidelberg 2009, S. 645 ff. (im Druck).

Holm Putzke gemeinsam mit Ellen Schlüchter und Thorsten Fülber: Herausforderung: Beschleunigtes Verfahren (§§ 417 ff. StPO), Thüngersheim/Frankfurt a. M. 1999.

Die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Forschungsgruppe ist gewährleistet.